

„Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes-
das müssen Sie wissen“

Stiftungsupdate – Coaching
für das Management
23.05.2013

Einleitung

**(Die Arbeitsunterlagen ergeben ohne mündliche Erläuterungen ein unvollständiges Bild.
Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen
schriftlichen Zustimmung des Autors. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen).**

Rechtstand 23.05.2013

Was ändert sich ?

Ab 01.01.2013....



Mittelverwendungsfrist

verlängert sich um 1 Jahr auf Drei-Jahreszeitraum
(§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)

Nachweis der Hilfsbedürftigkeit

wird wesentlich vereinfacht
(§ 53 Nr. 2 AO)

Ab 01.01.2013....



Anhebung der Freibeträge für das Ehrenamt

§ 3 Nr. 26 EStG von EUR 2.100 auf EUR 2.400 p.a.

§ 3 Nr. 26a EStG von EUR 500 auf 720 EUR p.a.

Ab 01.01.2013....



Höchstabzugsbetrag von 1Mi. EUR

Für Spenden in den Vermögensstock

Gilt für beide Ehepartner !

Summe 2 Mio. EUR

(§ 10b Abs. 1a EStG)

Ab 01.01.2013....



Spendenhaftung:

Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz
(§10b Abs. 4 EStG, sinngemäß im KStG, GewStG)

Spenden:

Bei Sachspenden aus dem Betriebsvermögen
Spendenbetrag einschließlich Umsatzsteuer
(§ 10b Abs.3 EStG)

- (bisherige) **Gültigkeitsdauer des Freistellungsbescheides**
wird gesetzlich in § 63 (5) AO geregelt

- **Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit wird**
gesetzlich geregelt = Grundlagenbescheid (neu §
60a AO)

- **gesetzliche Verankerung des Vertrauensschutzes**
für geprüfte (durch die FinVerw) Satzungen

- **Anhebung der Vergütungsobergrenze für die Haftungsfreistellung der Vereinsvorstände oder Organe im Ehrenamt auf EUR 720 p.a. (§ 31a BGB)**
- **Regelung zur unentgeltlichen Ausführung von Vorstandstätigkeit bei Vereinen färbt sich auch auf Stiftungsorgane ab (§ 86 Satz 1 BGB verweist auf § 27 (3) BGB)**

Ab 1. Januar 2014



- Rücklage für Vermögensausstattung anderer gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften (§ 58 Nr. 3 AO)
- Wiederbeschaffungsrücklage gesetzlich geregelt
- Regelung zur Auflösungspflicht bei Wegfall des Zwecks bei zweckgebundenen Rücklagen

Ab 1. Januar 2014



Freie Rücklage

Nachholmöglichkeit in folgenden zwei Jahren

bei Nichtausschöpfung der Höchstgrenze

(z.B. liquide Mittel geringer als Bemessungsgrundlage für Bildung)

Mittelverwendungsrechnung

Grundsatz der zeitnahen Verwendung der Mittel



**Mittel, die heute vereinnahmt werden, müssen
spätestens im übernächsten Jahr für die
Satzungszwecke ausgegeben werden**

Zu- und Abflußprinzip

**Beispiel: Zufluß 2013 von Spenden in Höhe von
EUR 50.000**

**zulässige Verwendung erst in 2015 notwendig
d.h. Ausgabe oder Einstellung in Rücklagen**

Rücklagenbildung nach § 58 AO (zukünftig § 62 AO n.F. ab 1.1.2014)



**Zweckgebundene
Rücklage**
(§ 58 Nr. 6 AO)

§ 62 Abs.1 Nr. 1 AO

Freie Rücklagen
(§ 58 Nr. 7 a AO)

§ 62 Abs.1 Nr. 3 AO

**Kapitalbeteiligungs-
Rücklagen**
(§ 58 Nr. 7 b AO)

§ 62 Abs.1 Nr. 4 AO

**Vermögenszuführungen
für Stiftungen**
(§ 58 Nr. 12 AO)

§ 62 Abs.4 AO

- Mittel aus allen Tätigkeitsbereichen
- Zuführungsbegrenzung nach Bemessungsgrundlage
 - ➔ max. 1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung
 - ➔ **10 v. H. der übrigen Mittel vgl. AEA0 zu § 58 Nr. 7a (z.B. 10 % Bruttoeinnahmen Ideeller Bereich!)**
- keine zeitliche oder nominale Begrenzung !
- *bisher keine Nachholmöglichkeit*, ab 1.1.2014 innerhalb der folgenden 2 Jahre möglich !!

Rücklagenspiegel (Entwicklung der Rücklagen)

Stiftungs bereich	Art der Rücklage	Zweck der Bildung	Vortrag aus 2011 EUR	Veränderung 2012		Bestand per 31.12.2012 EUR
				verwendete EUR	zugeführte Mittel EUR	
Zb	§ 58 Nr. 6 AO	Rücklage Invest	200.000	0	0	200.000
ID.Ber. Zb	§ 58 Nr. 6 AO	Betriebsmittel- rücklage	100.000	100.000	120.000	120.000
Id.Ber.	§ 58 Nr. 7a AO	Freie Rücklage	50.000	0	10.000	60.000
			350.000	100.000	130.000	380.000

Beachten Sie auch der Verfügung der OFD Frankfurt/M. vom 20.02.2012

Mittelverwendungsrechnung

Mittel zum 31.12.2012	EUR	Bindung zum 31.12.2012	EUR	EUR
1. zugeflossene Mittel		1. Grundstockvermögen		100.000
Bankguthaben	600.000	2. Nutzungsgebundenes Kapital		0
Kasse	2.000	3. Rücklagen		
		a) zweckgebundene Rücklage		320.000
		b) Freie Rücklage		60.000
		3.1 passive RAP		0
		4. Abschreibungen		40.000
		5. Verbindlichkeiten		50.000
		7. Rückstellungen		0
		6. Mittelverwendung		
		(1) Mittelvortrag aus 2011	10.000	
		(2) verwendet in 2012	10.000	
		(3) Rückstand aus 2011		0
		(4) zu verwenden aus 2012	602.000	
		(5) verwendet in 2012	570.000	
		(6) Mittelvortrag 2012		32.000
Summe:	602.000			602.000

Mittelverwendungsrechnung

Mittel zum 31.12.2012	EUR	Bindung zum 31.12.2012	EUR	EUR
1. zugeflossene Mittel		1. Grundstockvermögen		100.000
Bankguthaben	600.000	2. Nutzungsgebundenes Kapital		0
Kasse	2.000	3. Rücklagen		
		a) zweckgebundene Rücklage		320.000
		b) Freie Rücklage		60.000
		3.1. passive RAP		0
		4. Abschreibungen		40.000
		5. Verbindlichkeiten		50.000
		7. Rückstellungen		0
		6. Mittelverwendung		
		(1) Mittelvortrag aus 2011	10.000	
		(2) verwendet in 2012	0	
		(3) Rückstand aus 2011		-10.000
		(4) zu verwenden aus 2012	602.000	
		(5) verwendet in 2012	560.000	
		(6) Mittelvortrag 2012		42.000
Summe:	602.000			602.000

Steuerrechtliche Grundlagen

Zahlungen an Ehrenamtliche

Unterschiede beachten!



Auslagenersatz, Aufwandsersatz und Vergütungen

§ 27Abs. 3 BGB i.V. mit § 670 BGB und § 40 BGB

Unterschiede beachten!



Auslage = Ausgaben, die im Namen und für Rechnung des Vereines oder im eigenen Namen, aber für Rechnung des Vereines

Unterschiede beachten!



**Aufwandsersatz = Stiftung ersetzt Ausgaben eines
Vorstandsmitglieds, die es im eigenen Namen und auf
eigene Rechnung hatte und die durch die
Vorstandstätigkeit oder für die Vereinstätigkeit
veranlasst sind**

Unterschiede beachten!



Vergütungen = Verein ersetzt neben Ausgaben auch (pauschal) die Arbeitszeit eines Vorstandsmitglieds

An Vorstandsmitglied als Vergütung für diese Tätigkeit ist zwingend § 27 BGB zu beachten (unentgeltliche Erbringung!)

„Übungsleiterpauschale“ Freibetrag in Höhe von EUR 2.400 p.a. aber nur, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- 1. Steuerpflichtige muß als ÜL, Ausbilder, Betreuer oder in vergleichbarer Weise tätig sein**
- 2. Tätigkeit muss nebenberuflich sein**

3. **Tätigkeit erfolgt im Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft**

4. **Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger Zwecke oder im hoheitlichen Bereich der jPöR**

- **Nebenberuflichkeit:**
- Tätigkeit darf nicht als (steuerpflichtige) Haupttätigkeit anzusehen sein
- primär ist der Zeitaufwand Maßstab
- bezogen auf das KJ. darf die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs ausmachen
- jede Tätigkeit ist für sich zu betrachten

- nur verschiedene gleichartige Tätigkeiten sind zusammen zu würdigen
- verschiedene Tätigkeiten wie z.B. Trainer im Jugendsport bei einem Sportverein und Dozent bei einem Bildungsverein sind getrennt zu würdigen

Grundsätzliches § 3 Nr. 26 EStG

- Nebenberuflichkeit:

WICHTIG:

Gewährung des Freibetrages setzt nicht voraus, dass außer der Nebentätigkeit auch ein Hauptberuf ausgeübt wird !

- daher können auch Studenten, Hausfrauen, Rentner oder Arbeitslose den FB nutzen

Grundsätzliches

- EUR 2.400 sind jahresbezogen, muß nicht auf Monate aufgeteilt werden, ist aber interessant bei Empfängern von Sozialleistungen
- schriftliche Bestätigung, das der Arbeitnehmer (Empfänger) den Freibetrag nicht schon in einem anderem Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt

Grundsätzliches

- gilt auch für Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, da die Regelung nicht an die Staatsbürgerschaft anknüpft
- **„...im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet.....“**

Freibetrag § 3 Nr. 26a EStG

**Ehrenamtfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG von EUR 720,-
ist dem Übungsleiterfreibetrag nachempfunden.**

Es gelten die selben Kriterien !

Ein Unterschied in den Voraussetzungen:

**keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten,
daher von Buchhaltungstätigkeit bis Büroreinigung
anwendbar !**

Wichtig

**! Den neuen Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG gibt es nur, wenn nicht schon für die gleiche Tätigkeit § 3 Nr. 26 EStG angewendet wird ! (vgl. in Anlage § 3 Nr.26a EStG)
Kombination für verschiedenartige Tätigkeiten möglich!**

z.B. Dozententätigkeit und Vorstandstätigkeit

**! Freibeträge nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG
eignen sich gut für abzugsfreie Zahlungen
an Saisonpersonal
und
als Bonuszahlungen bei richtiger Gestaltung**

Ihr Handlungsbedarf ?

- **Nutzen Sie die Freie Rücklage**
- **Sichern Sie mit Rücklagen Liquidität**
- **Beachten: Grundstockvermögen steht grundsätzlich nicht zur freien Verfügung**

Rücklagenausweis (Entwicklung der Rücklagen)



- **Ausweis in Bilanz oder in Vermögensübersicht**
- **Ausweis bei Stiftungen als Bestandteil des Stiftungskapitals als eigene Position neben Grundstockvermögen und Zustiftungen**
- **Beschluss der Rücklagen durch zuständige Stiftungsorgane bei Feststellung Jahresabschluss**

- **Bestandteil des Jahresabschlusses**
- **Zukünftig mehr im Fokus der Finanzverwaltung**
- **Bei EÜR wichtig (z.B. Spendenverwendung)**
- **Strategischer Überblick**

- Kombination mit Minijob nutzen
- bei schriftlicher vertraglicher Regelung einfache Handhabung
- Potential zur Gewinnung Ehrenämter und Integration „sozialer Randgruppen“

- **Check der Satzung hinsichtlich der Bildung von Rücklagen gemäß Gesetzestext**
- **Bis 1.1.2014**

- **Vergütung Vorstandsorgane Stiftung**
- **Bis 1.1.2015**

FAZIT

Auf den Punkt gebracht.....

- Vereinfachungen bei Nachweispflichten
- Verbesserung Möglichkeiten der Rücklagenbildung
- Höherer Anreiz für ehrenamtliche Betätigung

FAZIT

- Neuregelungen insgesamt sinnvoll
- Eindeutige Vorschriften zur Rücklagenbildung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Vermögensverwaltung fehlen
- Sinnhaftigkeit neues Feststellungsverfahren
Gemeinnützigkeit bezüglich satzungsmäßigen Voraussetzungen wird Praxis zeigen

Ausblick Stiftungsupdate

Trends und Herausforderungen für modernes Stiftungsmanagement

Zusammenhänge verstehen

Vernetzt denken

Unternehmerisch handeln

Planspiel „NonProfit-Manager“

Entscheidungen im Team

Erarbeitung betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge
über mehrere Perioden

Komplexe Wirkungsketten einfach abgebildet

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und stehen gern für weitere Fragen zur Verfügung.

Schauen Sie doch mal auf unsere Homepage

www.sparkasse-leipzig.de/privatebanking

www.iqsteuer.net

...oder auf facebook.com/iqsteuer